

67. AK Tagung Berlin-Brandenburg



International
Association
of Controllers

FollowUp 66. AK – KI und Auswirkungen auf das Controlling

Überleitung und Einführung

Udo Wintringer
Carsten Schumann



www.controllerverein.com

Inhalt

1. Welche gesellschaftlichen Auswirkungen sind durch Künstliche Intelligenz denkbar?
2. Daten und deren Umgang im privaten Bereich
3. Daten & Datenschutz
4. Zusammenfassung und Abschluss

Überleitung und Einführung

Gegenstand des 66. Arbeitskreistreffens war ein aktiver Austausch zum Thema „Data Science und Künstlicher Intelligenz“. Dabei standen u.a. das Projekt ReComMeND (Revenue Controlling mit mathematischer Modellierung auf Basis empirischer Daten für Nahverkehrs-Dienstleistungen) im Fokus.

Neben der Einführung durch Herrn Prof. Dr. Robert Knappe (HWR Berlin) und Nicki-Lena Kämpf (BHT Berlin) in das Thema „Advanced und Predictive Analytics“ und der damit einhergehenden Herausforderungen der Transformationsprozesse hin zu einem datengetriebenen Unternehmen wurde des Weiteren ein Überblick zu mathematisch-statistischen Verfahren & Technologien der Künstlichen Intelligenz gegen sowie den Konsequenzen für das Rollenverständnis des Controllings und Managements besprochen.

Die Diskussionen in den jeweiligen Vorträgen machte deutlich, dass der Weg zum daten-getriebenen Unternehmen ein konsistentes Datenmanagement und die Kenntnis über das Treibermodell des jeweiligen Geschäftsmodells zwingend erfordert. Wenn dies gegeben ist, kann KI maßgeblich die Controller Arbeit unterstützen.

1. Gesellschaftliche Auswirkungen durch KI

- Einleitung (1.), Einsatzgebiete und Auswirkungen (2.)
- Effizienz- (2.1) und Servicesteigerung (2.2)

1. Gesellschaftliche Auswirkungen durch KI

- Diagnose- (2.3) und Prognosemöglichkeiten (2.4)
- Spionageabwehr (2.5) und
- Informationsversorgung (2.6) und Bildungssektor (2.7)

1. Gesellschaftliche Auswirkungen durch KI

- Gefährliches Arbeiten (2.8) und Nachhaltigkeit (2.9)
- Verbrechensbekämpfung (2.10)
- Gesellschaftliche Prozesse und Manipulation (2.11)

2. Daten und deren Umgang im privaten Bereich

Einführung

Die Digitale Welt lebt von Daten und deren Verwendung.

Als Individuum in der „Digitalen“ Welt ist man nahezu täglich in der Situation, sowohl Empfänger als auch Sender von Daten zu sein. Dabei kommt es im Wesentlichen darauf an, in welchem rechtlichen Rahmen wir uns dabei bewegen.

→ Nutzungsbedingungen

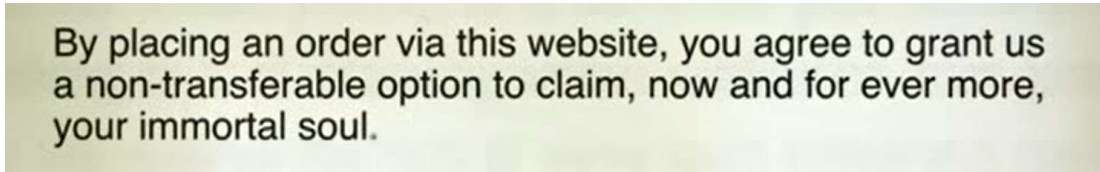
→ Gesetzlicher Vorgaben

Quelle: „Der gläserne Kunde - Danke für die Daten“

2. Daten und deren Umgang im privaten Bereich

Nutzungsbedingungen

- Werden sie gelesen? → man muss aber zustimmen!
- Typografie – 1 Block; Lesezeit p.a. = 1 Monat
- 250 Mio. EUR Verlust durch Bestätigung
- Bsp.: Online shop „gamestation“ → 7000 tausend Seelen haben zugestimmt



By placing an order via this website, you agree to grant us a non-transferable option to claim, now and for ever more, your immortal soul.

2. Daten und deren Umgang im privaten Bereich

Weitergabe und Auswirkungen

- Iphone → AT&T → Daten nutzen, um illegale Aktivitäten zu untersuchen oder vorzubeugen, gespeichert u.a. auch über Cookies
- Ende 1990 erste Datenschutzrichtlinien
- Nutzerdaten → „Toysmart“ geht 2000 bankrott, letzte Möglichkeit:
 - > Verkauf der Nutzerdaten (Name, Adresse, Rechnungsinformationen, Versandpräferenzen, Daten Angehöriger)
 - > trotz entgegenstehender Nutzungsbedingungen

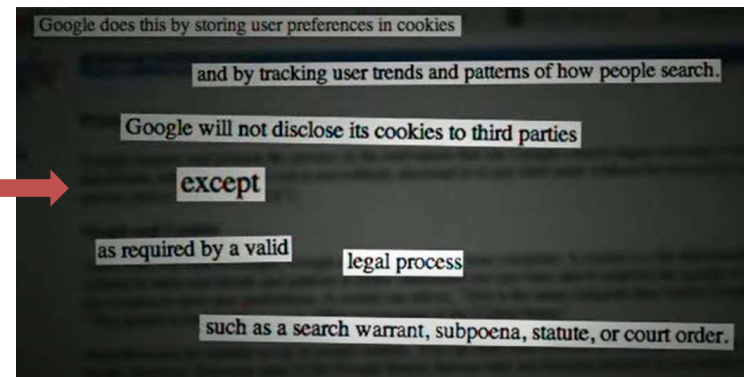
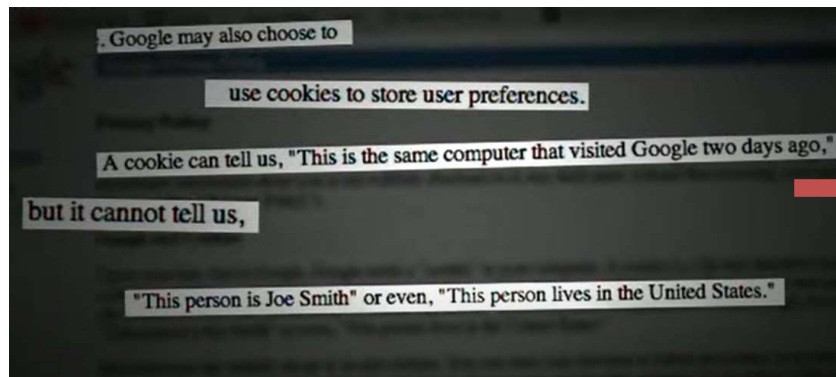
2. Daten und deren Umgang im privaten Bereich

Weitergabe und Auswirkungen

- Google Datenschutz

Dez 2000

Dez 2001



Google Nutzung „kostenlos“, die zur Verfügung gestellten Daten würden 360 EUR pro Jahr kosten

2. Daten und deren Umgang im privaten Bereich

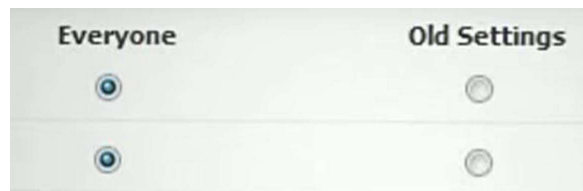
Weitergabe und Auswirkungen

- Werbung wird nach Informationen ausgerichtet, die von den Nutzern zur Verfügung gestellt werden → Ein Klick = Interesse
- Facebook hat Daten von 900 Mio. Menschen → wenn 10% davon genutzt werden, wären FB die wertvollste Firma der Welt

2. Daten und deren Umgang im privaten Bereich

Weitergabe und Auswirkungen

- Problem „Standardeinstellungen“ → Plattformen „dienen“ dem Austausch mit Familie und Freunden → **aber öffentlich?**
- Festlegung der Standardeinstellungen können sich ändern
- FB ändert 2009 die Standardeinstellung, ohne Info

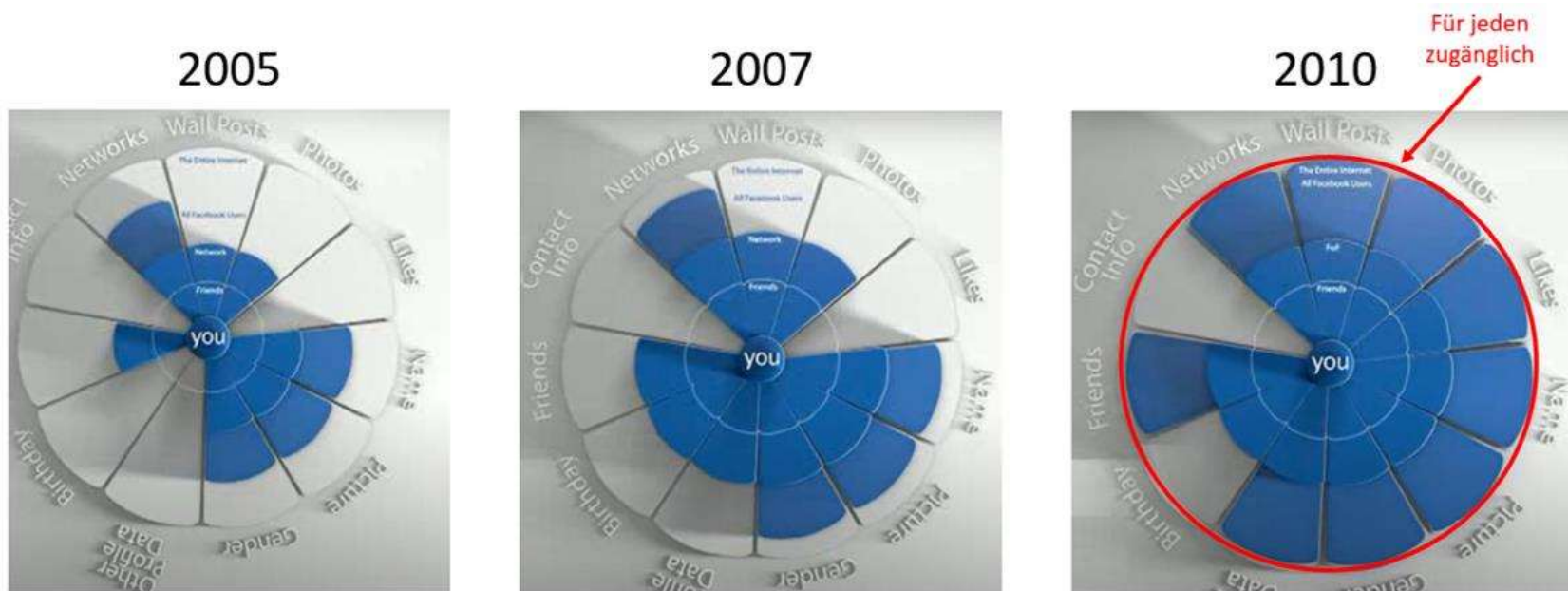


- Definition eines neuen „sozialen Standards“ durch FB

2. Daten und deren Umgang im privaten Bereich

Weitergabe und Auswirkungen

- FB erweitert sukzessive die Verfügbarkeit von „User“-Daten



2. Daten und deren Umgang im privaten Bereich

Weitergabe und Auswirkungen

- Plattformen führen Daten aus unterschiedlichen Apps zusammen; „Profile“ werden erstellt und in Netzwerken (Ecosystem) geteilt



Amazon Web Services

Partners
4505

Employees
10001+

Industry
Information Technology

Online
aws.amazon.com

Partnership Ecosystem Map




2. Daten und deren Umgang im privaten Bereich

Weitergabe und Auswirkungen

- Der Kreditrahmen von einer Person wurde reduziert, da andere Personen, die im gleichen Geschäft eingekauft haben, ihren Kreditrahmen nicht bedienen konnten.
- WALMART wusste schon vor dem Vater, das die Tochter schwanger ist → durch Kaufgewohnheiten der Tochter)
- Niederlande prüft über Navi (TomTom) die Geschwindigkeit → Strafen für zu schnelles Fahren

2. Daten und deren Umgang im privaten Bereich

Weitergabe und Auswirkungen

- Google anonymisiert Daten nach 18 Monaten (kann aber rückgängig gemacht werden)
- 2006: Nr. 4417749  Journalist identifizierte „Thelma Arnold“ (Google Suchen: „Taube Finger“, „Single Männer 60+“, „Hunden mit schwacher Blase“)
- „Cold Case“ Autor fiel aufgrund von Google-Suchen (z.B. „Wie töte ich meine Frau?“) in das Raster „Krimineller“ und musste sich restfertigen

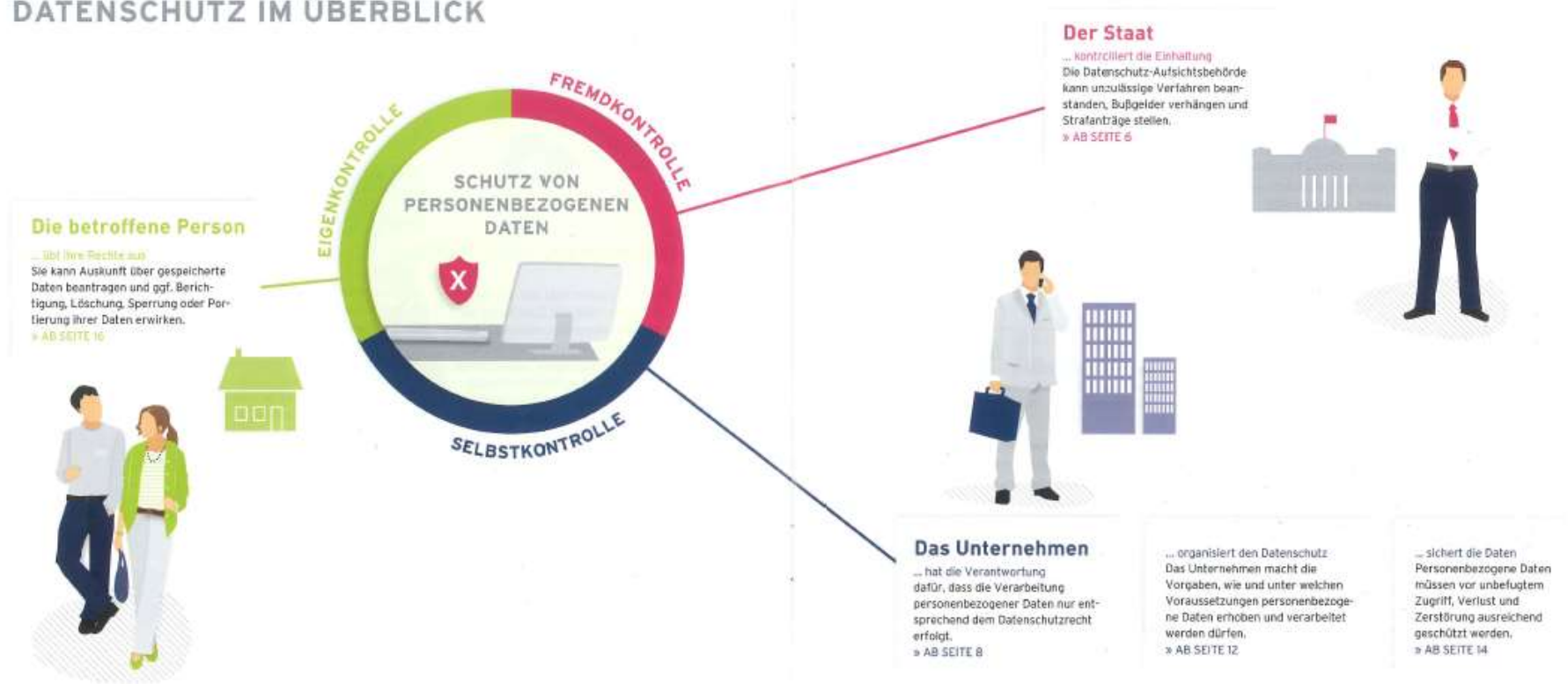
2. Daten und deren Umgang im privaten Bereich

Weitergabe und Auswirkungen

- England: Prinz William Wedding -> „Straßen-Theater“ Umzug
→ Teilnehmer wurden (zur Sicherheit) 25h eingesperrt
- Annahme: Die Bürger haben „nichts zu verbergen“ → Dies stellen aber die Aufsichtsbehörden in Frage! → dadurch Legitimation der „Überwachung“

3. Daten und Datenschutz im beruflichen Kontext

DATENSCHUTZ IM ÜBERBLICK



3. Daten und Datenschutz im beruflichen Kontext

Warum ist Datenschutz notwendig?

Die technologische Entwicklung der automatisierten Datenverarbeitung führt zu steigenden Gefahren des Datenmissbrauchs. Es fallen immer mehr Daten an, die nahezu unbegrenzt gespeichert, verknüpft und ausgewertet werden können. Der Einzelne wird dadurch in seinen Persönlichkeits- und Freiheitsrechten beeinträchtigt, insbesondere wenn er nicht weiß, wer welche Daten über ihn hat, was dieser mit diesen macht und an wen er sie weitergibt.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Angaben über eine bestimmte oder eine bestimmbare natürliche Person. Besonders sensitive Daten sind z.B. rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit und Sexualleben sowie biometrische und genetische Daten. Die Verarbeitung ist nur unter strengen Regeln erlaubt, ihre Verwendung z.B. für Marketingzwecke in der Regel unzulässig.

Beispiele: Vermögen, Adresse, Besitz, Arbeitsverhalten, Benutzerkennung, Geburtsdatum, Gehalt, Personalnummer, Telefonnummer, Foto, Arbeitsergebnisse, Nutzungszeiten

3. Daten und Datenschutz im beruflichen Kontext

Wen schützt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)?

Die DS-GVO schützt natürliche Personen bei der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten. Geschützt sind demnach Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten oder deren Ansprechpartner.

Der Schutzbedarf von Daten hängt von ihrem Verwendungszusammenhang ab.

Wer muss die DS-GVO beachten?

1.

Privatrechtliche Organisationen und Firmen, aber auch Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, z.B. Selbstständige, Vereine, Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, aber auch Anbieter sozialer Netzwerke.

2.

Sonstige privatwirtschaftliche Organisationen, deren Geschäftszweck die Verarbeitung personenbezogener Daten für Fremde ist, wie Service-Rechenzentren, Markt- und Meinungsforscher, Adressenhändler sowie wissenschaftliche Forschungseinrichtungen und Medien.

3.

Öffentliche Stellen des Bundes und der Länder, z.B. die Bundesbehörden oder die Kommunalverwaltungen.

3. Daten und Datenschutz im beruflichen Kontext

Wann müssen Unternehmen die DS-GVO beachten?

Die DS-GVO und das BDSG greifen überall dort, wo **personenbezogene Daten** verarbeitet werden, sei es mittels IT oder in strukturierten Datensammlungen wie z.B. Karteikarten oder Akten. Das betrifft die Daten von Mitarbeitern genauso wie die von Kunden oder Lieferanten. Die Zulässigkeit der Verarbeitung von Mitarbeiterdaten ist nicht auf Dateien beschränkt. Jede Information über einen Mitarbeiter muss datenschutzkonform erlangt und erfasst werden.

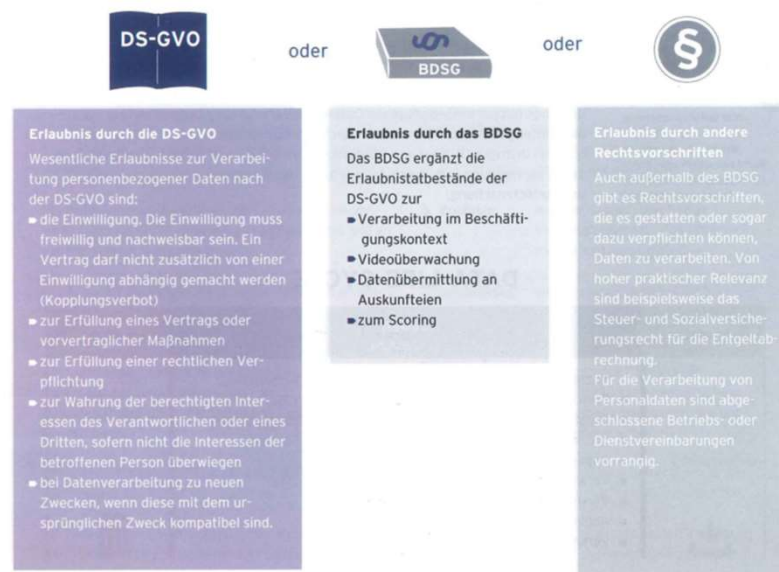
Datenschutzmanagement

Die DS-GVO fordert von Unternehmen in Abhängigkeit vom Risiko für die betroffenen Personen ein Datenschutzmanagement. Technische und organisatorische Maßnahmen müssen umgesetzt, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Die Beachtung der Grundsätze der Datenverarbeitung und das Datenschutzmanagement müssen vom Unternehmen nachgewiesen werden.

3. Daten und Datenschutz im beruflichen Kontext

Wann ist Datenverarbeitung zulässig?

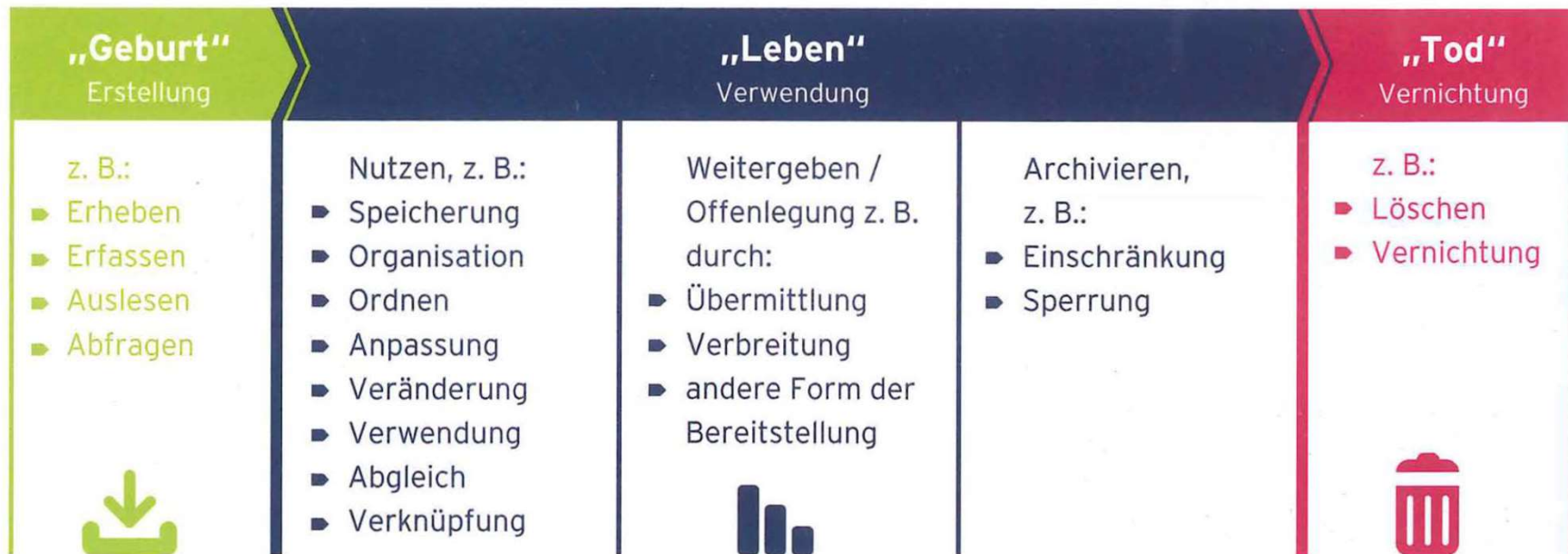
Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf einer gesetzlichen Rechtfertigung. Bei der Erhebung der Daten ist außerdem der Zweck, für den die Daten verarbeitet werden sollen, konkret festzulegen.



3. Daten und Datenschutz im beruflichen Kontext

Lebenszyklus von „Daten“


DATA-LIFE-CYCLE



3. Daten und Datenschutz im beruflichen Kontext

FIT FÜR DEN DATENSCHUTZ? TESTEN SIE IHR WISSEN!

(Mehrfachnennungen möglich)

- 
- 1 Die DS-GVO schützt ...**
 - a) Unternehmen.....
 - b) natürliche Personen.....

 - 2 Die Datenschutzaufsichtsbehörde kann ...**
 - a) Mitarbeiter kündigen.....
 - b) Bußgelder verhängen.....

 - 3 Die Verantwortung für den Datenschutz im Unternehmen hat ...**
 - a) der Geschäftsführer/Vorstand.....
 - b) die Führungskraft.....
 - c) der Mitarbeiter.....

 - 4 Die Nutzung von eigenen Kundendaten zu Werbezwecken für eigene Produkte ist grundsätzlich ...**
 - a) zulässig.....
 - b) unzulässig.....

3. Daten und Datenschutz im beruflichen Kontext

- 5** Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind ...

 - a) zu löschen.....
 - b) einzuschränken

- 6** Die Zugangskontrolle kann unter anderem erreicht werden durch ...

 - a) Abschließen von Räumen.....
 - b) Passwortschutz.....

- 7** Die Datenschutzkontrolle wird ausgeübt durch ...

 - a) die Mitarbeitervertretung.....
 - b) die Aufsichtsbehörde.....
 - c) den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.....

- 8** Falls ein Kunde keine Werbung wünscht, kann er verlangen, die Daten dafür...

 - a) zu löschen.....
 - b) einzuschränken

- 9** Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses verlangt ...

 - a) das Unterlassen unbefugter Datenverarbeitung.....
 - b) die Wahrung der Vertraulichkeit auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....

3. Daten und Datenschutz im beruflichen Kontext

Auflösung: 1b, 2b, 3a/b/c, 4a, 5a, 6b, 7a/b/c, 8b, 9a/b